

Neufassung der Satzung in der Fassung vom 22.07.2014

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1) Die Stiftung führt den Namen

**„Gemeinnützige Stiftung zur Förderung von Sport,
Kultur und Vereinsleben in Gensingen“.**

2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

3) Der Sitz der Stiftung ist Gensingen.

§ 2

Stiftungszweck

1) Zweck der Stiftung ist die langfristige finanzielle Sicherung der Förderung von Sport, Kultur und Vereinsleben in Gensingen.

2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch

1. die vorrangige Sicherung des Stiftungsvermögens
2. die finanzielle und ideelle Förderung von Sport, Kultur und Vereinsleben ausschließlich in Gensingen. Die Förderung darf nur als gemeinnützig anerkannten Körperschaften zu Gute kommen.
3. die ehrenamtlich zu leistende Arbeit der im Vorstand tätigen Menschen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

- 4) Die Stiftung darf weder natürliche noch juristische Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Das Anfangsvermögen der Stiftung wird von der Ortsgemeinde Gensingen in Höhe von 750.000,- € bereitgestellt.
- 2) Spenden mit der Zweckbestimmung, das Stiftungsvermögen zu erhöhen, sind von privaten und/oder juristischen Personen ausdrücklich gewollt und gewünscht.
- 3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
Das Vermögen der Stiftung ist nach den Grundsätzen ordentlicher Rechnungsführung ertragreich anzulegen.
- 4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 5

Stiftungsorgan

- 1) Alleiniges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 1. der jeweils amtierenden Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister als geborener/geborenem **Vorsitzenden**

2. einem jeweils für die laufende Wahlperiode von dem Rat der Ortsgemeinde zu wählenden Mitglied
 3. zwei von den Vorsitzenden der in Gensingen aktiv bestehenden Vereine zu wählenden Mitgliedern, wobei Fördervereine sowohl von der Wahl als auch vom Amt ausgeschlossen sind, da diese selbst das Ziel der Förderung bestimmter Vereinszwecke verfolgen.
 4. einem nach Maßgabe des vorstehenden Satzes von den Vereinsvorsitzenden zu wählenden Gensinger Bürgers/Bürgerin möglichst mit einer abgeschlossenen juristischen Hochschulausbildung (Staatsexamen) oder aber einer abgeschlossenen betriebswirtschaftlichen/kaufmännischen Ausbildung.
- 2) Zu der Wahl der von den Vereinsvorsitzenden zu wählenden Mitglieder des Vorstands lädt der jeweils amtierende Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf seiner fünfjährigen Wahlperiode im Amtsblatt oder schriftlich ein. Die Versammlung der Vorsitzenden der Vereine ist grundsätzlich beschlussfähig. Gewählt werden in dieser Versammlung die beiden zu entsendenden Mitglieder ausschließlich unter Beachtung der Grundsätze der geheimen Wahl. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Vorsitzenden der Vereine erhält. In einem erforderlich werdenden zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit zur Wahl.
- 3) Zu der Wahl des/der von den Vereinsvorsitzenden gemäß Absatz (1) Nr. 4 zu wählenden Bürgers/Bürgerin wird bestimmt, dass der/die zu Wählende keinem Vorstand eines Vereins angehören darf. Falls sich keine geeignete Persönlichkeit findet, kann von der Bedingung des Wohnsitzes Abstand genommen werden.
- 4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt das nach Maßgabe dieser Satzung zuständige Gremium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Eine Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.
- 5) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Vorstands nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch das Gremium, das es entsandt hat, abgewählt werden.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- 1) Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Vorstands.
- 2) Zu den Aufgaben des/der Vorsitzenden gehören insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes
 2. die Vorlage der Jahresrechnung
 3. die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes der Stiftung - der zu veröffentlichen ist - sowie
 4. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- 3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein für den jeweiligen Einzelfall vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied vertreten.
- 4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen geschäftsführenden Vorstand bestimmen, der ggf. mindestens aus drei Mitgliedern bestehen muss.
- 5) Der Vorstand ist durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden bei Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 9

Sicherung des Stiftungszwecks für den Fall von Änderungen der Kommunalverfassung und/oder einer Gebietsreform

- 1) Sollte die heutige Ortsgemeinde Gensingen im Rahmen einer kommunalen Reform oder aus anderen Gründen unselbständiger Teil einer anderen Gebietskörperschaft/eines Gemeinwesens werden, so ist die stiftungsbestimmende Förderung unverändert auf den dann entstehenden Teil einer Gebietskörperschaft/eines Gemeinwesens zu begrenzen.

- 2) Sollte die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger der Ortsgemeinde Gensingen das unter (1) Geschriebene aus rechtlichen Gründen nicht sicherstellen können, kann der Vorstand die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung beschließen.
- 3) Das Vermögen der Stiftung ist im vorgenannten und anderen möglichen Fällen der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Stellung des Finanzamtes:

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Im Falle der Auflösung der Stiftung wird das vorhandene Vermögen ausschließlich an die in Gensingen gemeldeten, gemeinnützigen Vereine – und zwar in gleichen Teilen – ausgeschüttet.

Gensingen, den 22.07.2014



Armin Brendel
Vorstandsvorsitzender



Anerkannt am: 26. AUG. 2014
26. AUG. 2014
Trier, den
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 15678-727/23
Im Auftrag:

M. Wagner
(Marcus Wagner)